Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166); zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) sowie der §§ 1 bis 6a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am xx.xx.2021 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur

Straßenreinigungssatzung

beschlossen:

Artikel I:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird folgendermaßen abgeändert:

Vor I. Allgemeine Bestimmungen wird eingefügt:

„**Präambel**“

2. Der Satzung wird folgender Passus vorangestellt:

„Präambel

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.“

3. In § 5 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

   „Sind in einer öffentlichen Straße mehrere Eigentümer verschiedener Grundstücke (z.B. in Stichstraßen oder als Anlieger von Wendehämmern) bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig (Längsseiteneigentümer und Querseiteneigentümer), regeln sie untereinander die Erfüllung der übertragenen Reinigungsverpflichtungen und teilen die Regelung der Stadt mit. Soweit keine Regelung getroffen wird, verbleiben alle Reinigungsverpflichteten jederzeit reinigungspflichtig.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Umfang und Art der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich von der Grundstücksgrenze aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt und bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitte.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Reinigungspflichtige die ganze Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen. Bei an öffentliche Plätze angrenzenden Grundstücken oder bei Sackgassenkopfgrundstücken reicht die Reinigungsverpflichtung bis 13 m Entfernung von der Grundstücksgrenze.

(3) Die Reinigung muss unter tunlichster Schonung der Straße und ihrer Einrichtungen vorgenommen werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Gefahr der Frostbildung ist das Besprengen mit Wasser verboten. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung sofort zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Kehrichts ist ein Teil der Reinigungspflicht. Er darf von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch ins Straßenbegleitgrün (insbesondere Baumscheiben), in Straßenabläufe, Gräben, Hydrantendeckel und Einlaufschächte der Straßenkanalisation (z. B. Sinkkästen und Abflussrinnen) sowie auf die Fahrbahn gekehrt oder geschüttet werden. Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub, Wildkrautwuchs, Hundekot und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Gossen, Abzugsgräben und Roste der Sinkkästen müssen jederzeit freigehalten werden.

(4) Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen und in der Bewertung (gleiches Flurstück/Parzelle) nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind. Befindet sich das Straßenbegleitgrün zwischen der Grundstücksgrenze und dem Rinnstein (Fahrbahnbeginn), ist dies der Gehwegreinigung zuzurechnen. Befinden sich zwischen dem Grundstück und dem Straßenbegleitgrün Teile der Fahrbahn, ist dies der Fahrbahnreinigung zuzurechnen.

(5) Die Straßen sind, soweit nicht gemäß Anlage zu § 3 definiert, nach Bedarf zu reinigen, jedoch mindestens zu jedem zweiten Wochenende einer Reinigung zu unterziehen."

5. In § 14 werden nach Ziffer 3 die Ziffern 4, 5 und 6 wie folgt neu eingefügt, die seitherigen Ziffern werden ab Ziffer 4 (einschließlich) neu nummeriert:

„4. entgegen § 7 Abs. 3 den Kehricht nicht ordnungsgemäß entsorgt,

5. entgegen § 7 Abs. 3 den Kehricht Nachbargrundstücken zukehrt oder ins Straßenbegleitgrün (insbesondere Baumscheiben), in Straßenabläufe, Gräben, Hydrantendeckel und Einlaufschächte der Straßenkanalisation (z.B. Sinkkästen und Abflussrinnen) sowie auf die Fahrbahn kehrt oder schüttet,

6. entgegen § 7 Abs. 3 bei der Straßenreinigung Herbizide einsetzt,"

Artikel II:

Folgende Änderungen werden am bestehenden Straßenverzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung vorgenommen:

1. Die Reinigungsklasse (Rkl.) des Straßenabschnitts Arthur-Zitscher-Straße von Mainstraße bis zur Mühlheimer Straße wird von “3“ auf “2“ geändert.

2. Bei dem Straßenabschnitt Bismarckstraße von Bieberer Straße bis Mittelseestraße wird der Stichweg zum Bahntunnel in Verlängerung der Groß-Hasenbach-Straße neu aufgenommen. Die entsprechende Straßenabschnittsdefinition lautet demnach:

Straße	**von**	**bis**	**Rkl.**
Bismarckstraße, einschließlich Stichweg zum Bahntunnel in Verlängerung der Groß-Hasenbach-Straße	Bieberer Straße	Mittelseestraße	4

3. Der Elisabeth-Selbert-Steg wird nach Süden und Norden verlängert. Damit wird diese Verbindung zwischen Hafeninsel und Hafenallee einheitlich einmal wöchentlich gereinigt. Die entsprechende Straßenabschnittsdefinition lautet demnach:

Straße	**von**	**bis**	**Rkl.**
Elisabeth-Selbert-Steg, einschließlich Verbindungsweg zur Hafenallee	Hafeninsel	Hafenallee	1

4. Entsprechend wird der Stichweg zum Elisabeth-Selbert-Steg bei der Hafeninsel gestrichen. Die Straßenabschnittsdefinition lautet demnach:

Straße	**von**	**bis**	**Rkl.**
Hafeninsel	Am Hafendeck / Stichweg d. Mainufers	Ende	2

5. Der Verbindungsweg am Gutsche-Park einschließlich der Zuwege zum Gutsche-Park und zum Mainkai und der Mainkai werden mit nachfolgender Straßenabschnittsdefinition und Rkl. neu aufgenommen:

Straße	**von**	**bis**	**Rkl.**
Verbindungsweg am Gutsche-Park	Mainkai / An der Hafenmeisterei	Mainkai / Hafenallee Hsnr. 15	1
Kranweg	Mainkai	Hafenallee	1
Mainkai	Hafentreppe	Nordring	1

6. Bei der Walter-Spiller-Brücke wird „Am Hafen“ durch „Hafenallee“ ersetzt. Die entsprechende Straßenabschnittsdefinition lautet demnach:

Straße	**von**	**bis**	**Rkl.**
Walter-Spiller-Brücke	Hafenallee	Hafeninsel	1F

7. Der Straßenabschnitt Zweite Ebene von Markplatz bis entlang der Berliner Straße 50 – 52 entfällt.

Artikel III:

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Offenbach am Main, den xx. xx. 2021
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister